

## Werk

**Titel:** II. Miscellen

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1891

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0047|log107](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0047|log107)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## II. Miscellen.

---

### Zur staatswissenschaftlichen Würdigung der deutschen Monarchie im Mittelalter <sup>1)</sup>.

---

Von Geheimrat Professor Dr. **Josef von Held**.  
Aus dessen Nachlass herausgegeben  
von Dr. **Ludwig Huberti**.

---

„Notwendigkeit ist es, auf dem Rücken der Vergangenheit zu stehen, Freiheit aber ist es, von da aus zu etwas Vollkommenerem aufzusteigen.“

#### I.

Die reine Patriarchalzeit der Germanen vor den Wanderungen hatte erbliche Stammesführer und Häuptlingschaften, aber noch keine eigentliche Monarchie hinterlassen. Erst die politisch siegreiche Berührung mit der höheren, aber verfallenden Zivilisation des Römerreiches und die Christianisierung hatten die Voraussetzungen für die Bildung einer fester gefügten und schärfer ausgeprägten Monarchie geschaffen.

Das Material für die Ausgestaltung einer die patriarchalische Stammesherrschaft einer Familie überragenden Monarchie war zwar bis zu einem gewissen Grade vorhanden gewesen; denn es hatten germanische Horden, Gefolgschaften und Stämme schon frühe den Römern gegen germanische Völker gedient, die mannigfaltigsten Bündnisse zu Kriegs- und Beutezwecken stattgefunden, wobei wieder näher mit einander verwandte Stämme unter sich gegen ferner stehende, mit einander nur fern verwandte, ja selbst gar nicht verwandte Stämme gegen ihre Verwandten, für vorübergehende Zwecke in laxen Formen sich vereinigen, beziehungsweise auseinandergehen. Allein zu einer einheitlichen Verschmelzung in Staat und Gesittung war es noch nicht gekommen gewesen.

Alles hatte sich noch in einem trüben Flusse befunden und mit Ausnahme der trotz mannigfacher Befehdung doch stationär gewordenen

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu über die fünf Entwicklungsstufen und fünf Ausdehnungskreise staatlicher Bildungen — in der Anzeige von *Lamprecht's* „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ im Jahrgang 1890 dieser Zeitschrift. Schäffle.

Volksgemeinden im Norden Deutschlands und in der Schweiz, fehlte jede Bestimmtheit und Stabilität der politischen Einheitsformen um so mehr, als Rohheit, Leidenschaften und Not aller Art nicht nur nach aussen, sondern auch im Innern einen festgeordneten Zustand verhinderten.

Die Monarchie war so wenig rechtlich ausgebildet gewesen, wie die Republik. Die Bestände von Land und Volk waren infolge fortwährend schwebender und wechselnder, trüb gemischter Hoheits- und Eigentumsbegriffe höchst unsicher, Religion und Sittlichkeit und das ganze darauf ruhende Recht durch den noch lange nicht beendeten Kampf zwischen Heidentum und Christentum halt- und bodenlos, und die nach Beendigung der Wanderung und gelungener Ansässigmachung eingetretenen neuen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zustände waren darnach angethan gewesen, die grosse Verwirrung und innere Haltlosigkeit nur noch zu steigern.

Immer aber war durch die Ansässigmachung im Umkreise des ehemaligen römischen Weltreichs, und durch die vielen und wichtigen neuen Kulturbeziehungen zu festeren und besseren Verhältnissen die Grundlage schon gegeben.

Deshalb konnte schon in der ersten Hälfte des Mittelalters (5. bis 10. Jahrhundert) ein erheblicher Fortschritt zu erster festerer Begründung monarchischer Gestaltung stattfinden. Für die Entwicklung der mittelalterlichen und neueren Staaten und für die Ausbildung ihrer Staatsformen dürften folgende zwei grosse Hauptperioden unterschieden werden können:

**1) Die Periode vom fünften bis zum zehnten Jahrhundert.** Diese Epoche kennzeichnet sich in sittlich religiöser Beziehung durch die Christianisierung der leitenden Völker (Goten, Franken), wobei das kirchliche und klerikale Element mit weltlichen Herrschaftsbestrebungen noch gar nicht oder nur wenig hervortritt; in wirtschaftlicher Beziehung durch die Begründung fester Wohnsitze und die überwiegende Bedeutung des festen Grundbesitzes und seiner Zubehören; in politischer Beziehung durch die festere Verbindung einer Mehrzahl von Stämmen zu einer höheren dauernden Einheit unter der Führung eines besonders hervorragenden Stammes und seines Königs oder des ihm angehörigen königlichen Geschlechtes.

Durch den Uebertritt zum Christentum hatte zwar der König jene Weihe verloren, welche das Heidentum ihm wegen seiner Abstammung von den Göttern gewährte, dagegen eine neue religiöse Weihe durch sein Verhältnis zur Kirche gewonnen. Seine Kriegsoberherrlichkeit, welche ihm nach gelungener Ansiedlung verbleibt, wird erhöht und gestärkt durch die Notwendigkeit, für die Erhaltung einer immer prekären Eroberung vorbereitet zu sein; endlich musste ihn der nach Rang und Verdienst besonders reichlich zugefallene Anteil an der Landbeute die Möglichkeit, durch eigenen Reichtum und Macht einen grossen Ein-

fluss zu üben, bedeutend erhöhen. Und jedes dieser Momente wirkte mannigfach begünstigend wieder auf die beiden andern.

Was aber die Hauptsache, es mussten die neuen Verhältnisse nicht nur die alten Bedürfnisse wesentlich modifizieren, sondern auch um viele neue vermehren, für deren Befriedigung der König den Mittelpunkt abgiebt. Je mehr es so der König ist, in dessen Person die erzeugende wie die erhaltende Kraft der neuen Zustände verkörpert erscheint, und je weniger die hergebrachten Rechte der Stämme dafür überhaupt Ordnungen oder doch genügende entsprechende Ordnungen enthalten konnten, desto natürlicher erscheint es, dass der König mit seiner Autorität zur Ausfüllung der bezeichnenden Lücken, zur Veranlassung der nötigsten Reformen eintreten musste. Dies spricht sich auch aus in den Begriffen und Einrichtungen des königlichen Heer- und Gerichtsbanns, ersterer den Krieg und alle auswärtigen Angelegenheiten, letzterer das Innere und die gesamte Zivilverwaltung des Ganzen und um des Ganzen willen, nach allen Richtungen umfassend. Dabei blieben sowohl die Komitatsverhältnisse, als auch die Wirkungen des genossenschaftlichen Verhältnisses mit den Pairs fortbestehen, erstere in ein förmlicheres Hof- und Feudalwesen sich umgestaltend, letztere den Charakter eines Staatsrats, eines Reichstags oder allgemeiner Versammlungen der freien wehrhaften Männer annehmend. Es verblieb den einzelnen Stämmen und Nationen (Römern) nur unter dem Vorbehalte der Reichseinheit und des Gehorsams gegen den Königsbann ihr eigenes hergebrachtes Recht.

Verfolgen wir den Lauf der Dinge etwas näher bei den den Staat und die Monarchie dauernd begründenden Franken! Die drei Elemente, welche die Grundlagen des gesamten damaligen Lebens bildeten, das mit Augustus begründete römische Universalkaisertum, das durch Konstantin zur Anerkennung gekommene Christentum und das die alte Welt überströmende Germanentum, waren unter sich so sehr verschiedene Dinge, dass sie nicht sehr geeignet erscheinen, als feste Grundlagen für die Gestaltung von Staaten und festen Staatsformen, als Faktoren einer schleunigen und bewussten neuen Staatenbildung zu dienen. Nach der Gesamtheit der historisch gegebenen Verhältnisse war ein Staat auf den Trümmern des römischen Weltreichs nur denkbar entweder: als Produkt des unbedingten Sieges eines der angegebenen drei Elemente über die beiden andern, was mit einer Vernichtung der letzteren ziemlich gleichbedeutend gewesen wäre — oder: als das Produkt der äussern Verschmelzung und innern Durchdringung von allen dreien miteinander. Wie vielfache Neigung da war, den ersteren der beiden Wege einzuschlagen und wie viel auch wirklich in dieser Richtung geschah — für die Dauer war dies schon bei dem ziemlich gleichen Machtverhältnisse, in welchem jene drei Elemente zu einander standen, nicht möglich. Bald musste man sich davon überzeugen, dass die volle Ueberwindung

eines von ihnen durch die andern niemals gelingen könne, und so war die bezeichnete Verschmelzung das Ziel, welches, mehr gefühlt als erkannt, sich jedem, namentlich aber den leitenden oder die Leitung anstrebenden Persönlichkeiten, als das zu verfolgende aufdrängte. Die in ihrer Einheit und Organisation noch schwache Kirche bedurfte der Anlehnung an die römischen Ordnungen, der Unterstützung durch die germanische Kraft; die Romanen brauchten den Frieden mit den Germanen und mussten darauf denken, römische Ordnung und Recht samt der christlichen Lehre, auf denen zusammen ihre Verhältnisse beruhten, für sich zu erhalten und ihre Sieger dafür zu gewinnen. Die Germanen konnten sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass Christentum und römisches Wesen den Verhältnissen, in welche sie nunmehr eingetreten, besser entsprachen, als das Recht und die Religion ihrer heimatlichen Wälder oder die Gewohnheiten der Wanderung, und dass selbst der volle Genuss des Eroberten durch wesentliche Veränderungen in Religion und Recht wie durch einen freundlichen Anschluss an die romanischen Bevölkerungen bedingt war. Der Glanz der Erscheinung des römischen Kaiserreiches musste ihren geistigen Blick blenden, wie die südliche Sonne und die herrliche Natur ihr leibliches Auge; und die blutigen, finsternen Waldgötter passten nicht in die Sphäre warmen, lichten Daseins, reichen Besitzes und lachenden, mühelosen Lebensgenusses, für welchen unsere Voreltern aufs reichste ausgestattet in die Geschichte eingetreten sind.

Allein dennoch widerstrebte jedes dieser Elemente der Verschmelzung mit den andern und zwar um so mehr, als in jedem derselben etwas lag, was, auf die unbedingte Beherrschung der übrigen gerichtet, einem äusseren Anschmiegen und innern Durchdringung entgegenstand.

Fasst man dabei vorzüglich die Ausbildung des Staats und der Staatsform ins Auge, so ist nicht zu verkennen, dass diese neuen Verhältnisse derselben in vielen Beziehungen zunächst ungünstig waren.

Um mit dem Christentum anzufangen, so war dessen äussere Darstellung, die christliche Gesellschaft oder die Kirche weder mit ihren Grundlagen fertig, noch als eine feste Einheit organisiert, noch in ihren eigenen Angelegenheiten unabhängig. Nach den Intentionen Konstantins sollte das Christentum eine Staatsanstalt sein, wie es das römische Heidentum gewesen; sollte doch neben ihm die alte heidnische römische Religion, deren Kult und das Pontifikat, gleichberechtigt fortbestehen. Die Frage über die Hauptdogmen oder das allein gültige Symbolum lag teilweise noch in heftigem Streite; die hierarchische Ordnung, die Autorität der kirchlichen Obern oder die Verfassung der Kirche waren noch höchst unvollständig und vielfach bestritten; von den Kämpfen um die massgebende Gewalt in Rom, den byzantinischen Ansprüchen und dem Gegensatze zu dem immer noch tiefsitzenden germanischen Heidentum zu schweigen.

Bei aller Herrlichkeit des römischen Wesens war es doch in vielen Dingen den Germanen fremd und unverständlich. Auch war durch die Niederlage der römischen Waffen, durch den Zusammenbruch des römischen Staats, durch manche den Germanen verächtliche Züge römischer Entartung ein tiefer Schatten auf das Römertum gefallen.

Die Römer hatten trotz ihres eminent juristischen Sinnes von allen Gegenständen staatlicher Ordnung keinen mehr vernachlässigt, als die einheitliche Durchbildung und Gestaltung ihres Staats und die entsprechende Ausbildung seiner Form. Die stramme Stadtstaatsverfassung passte nicht auf das Reich und wurde durch die grosse Ausdehnung des letzteren selber notwendig gelockert, während die Selbständigkeit der Provinzen und die der römischen Stadtverfassung nachgebildete Munizipalverfassung vieler grösserer Städte keineswegs unter den Gesichtspunkt einer gesunden Dezentralisation oder eines geordneten Föderalismus gebracht werden kann, da einer solchen Auffassung die unnatürlichste Zentralisation aller öffentlichen Gewalt in der Person des Imperators entgegenstand. Während ein Weltreich, wie das römische, eine monarchische Einheit zu fordern scheint, erhielt sich trotz dem Imperatorentum die ganze Fülle der republikanischen Einrichtungen Roms als die wahre Verfassung des ganzen Reichs in den Geistern der Römer.

So wurden die Germanen durch die grossen Faktoren ihres neuen Lebens und Daseins keineswegs sofort auf eine feste Staatsbildung und klare Gestaltung der Staatsform hingewiesen. Dazu bekümmerten sich die Christen der damaligen Zeit um den Staat, ja um das ganze irdische Leben, um so weniger, als nach allgemeinem Glauben derselben der Untergang der Welt nahe bevorstand und ihr ganzes Streben so sehr auf den Himmel gerichtet war, dass sie nicht einmal an der Sklaverei Anstoss nahmen. Von Rom imponierte ihnen nur die ungeheuere Ausdehnung und Kultur des Reiches und der Glanz der Imperatoren. Und die Versuche einzelner sehr begabter germanischer Stämme, Rom in dieser Hinsicht nachzuahmen (Goten), erwiesen sich als undauerhaft, weil verfrüht; fallen daher ausserhalb des Kreises der langen und grossen Entwicklungen, welche unter dem Vortritt eines andern germanischen Volkes (der Franken) sofort begannen.

Die Natur, das Recht, die Gewohnheiten und die Gesamtheit der Ueberlieferungen der Germanen waren ganz darnach angethan, unter den neuen Umständen, die sich von mancher Seite hierzu als besonders günstig erwiesen, das alte Leben gleichsam in neuer und verbesserter Auflage fortzusetzen. Die Uebung der Waffe, dieses unveräusserlichen Selbsterhaltungsmittels wie Dienst- und Ehrenzeichens des freien Mannes, zu Jagd- und Kriegszwecken, blieb jetzt erst recht dessen einzige Beschäftigung. Die eigentliche friedliche Kulturarbeit, Ackerbau und Industrie, sowie was von Kunst und Wissenschaft übrig, blieb als eine

untergeordnete Thätigkeit die Aufgabe der Romanen und des Klerus. Man liebte es nur, sich mit deren Errungenschaften zu zieren und das Leben in voller Freiheit immer materialistisch genussreicher auszustatten. Alles drehte sich zwischen roher Gewalt und zügellosem Genuss. Die Reste des Heidentums und deren Macht zeigte sich in der Kraftlosigkeit der neuen Religionsanschauungen. Daher die Wildheit der Verbrechen, die Rohheit des Lebensgenusses, äusserer Formendienst mit innerer Unchristlichkeit, mit Aberglauben und Furcht. Daher auch die Beispiele einer extremen Asketik, die durch unnatürliche Entsagung selbst der natürlichsten Genüsse das frühere Uebermass auszugleichen suchte; daher jene oft grenzenlose Freigebigkeit gegen die Kirche, namentlich auf dem Todesbette, um den verwirkten Strafen des Fegfeuers und der Hölle zu entgehen.

Die grossen Landanteile, welche den Mitgliedern des siegreichen Stammes in den weiten eroberten Ländern zugefallen waren und auf denen nunmehr mit ihre neue Stellung beruhte, sollten sie zu Säulen machen für die neuen Gesellschafts- und Machtgebäude (*in terram saticam femina non succedit*), dienten aber zugleich dem alten Freiheits- und Isolierungstriebe zu dauerhafter und fördernder Grundlage. Jede solche *terra*, welche durch die Zugehörigkeit der darauf wohnenden Romanen und Unfreien zu einer förmlichen Herrschaft wurde, gestaltete sich zu einem sicheren Sitz der alten Rechte und Sitten, zu einer Burg des zentrifugalen in kleinen gesellschaftlichen Gebilden sich fallenden Geistes.

Es kommt noch dazu, dass bei der Kriegslust der Germanen, bei den ewigen Rechtskollisionen unter sich selbst, und bei der durch die Entfernung des Königs und Unfertigkeit des Rechts stets vorhandenen Gelegenheit zur Selbsthilfe ein eigentlicher Friedensstand unter den Eroberern nicht gegeben und jeder wirklich immer auf die Behauptung seines Besitzes durch Waffengewalt angewiesen war.

So stimmt alles zusammen, um die ersten politischen Schöpfungen oder Staatsstiftungen der Germanen als sehr problematische Einheiten und die Ausbildung der Form dafür als etwas untergeordnetes — das Ganze mehr als eine Art von Föderation denn als ein staatlich geeinigtes Gemeinwesen erscheinen zu lassen. Wie notwendig und natürlich dies alles nach den gegebenen Umständen gewesen, beweist auch der Gang, den die weitere Entwicklung eingeschlagen hat und, sagen wir es entschieden, nach allen vorhandenen Verhältnissen und wirksamen Faktoren auch einschlagen musste.

Denn nicht nur die unvermeidliche Ausbildung der christlichen Gesellschaft zu einer äusseren sichtbaren und organisierten Gemeinschaft der Gläubigen, sondern auch das naturnotwendige Bestreben der christlichen Kirche, jene äusseren realen Machtmittel zu gewinnen, wodurch sie allein im stande war, die ihr unentbehrliche Selbständigkeit zu er-

langen und ihre grosse Kulturaufgabe in so gewalthätigen Zeiten zu erfüllen — führte dazu, gleichsam zwei sich feindlich gegenüberstehende Welten oder Reiche anzubahnen und auf diese Weise den Menschen und die Menschheit zu zerreißen, was einen ewigen Kampf hervorrufen musste, der, in jedem Einzelnen wütend, auch in der Gesellschaft Gegensätze erzeugte, und bei der geringen und selbst hier nur durch die Uebermacht veranlassten Nachgiebigkeit beider Gebiete, wie bei dem selbstverständlichen Mangel einer sie gemeinsam beherrschenden höheren irdischen Autorität jeder tieferen Ausgleichung entbehrte.

Auch der Eintritt in die Nachfolge der römischen Imperatoren, durch das Patriziat über Rom seit Jahrhunderten vorbereitet und durch die Krönung Karls des Grossen als Imperator im Dezember 799 vollzogen, hatte, wie logisch und natürlich auch diese Schritte waren, doch gerade für ein Hauptmotiv derselben, für die Ausbildung einer *s t a a t l i c h e n* Einheit und der entsprechenden Form dafür, verhängnisvolle Folgen. Karl der Grosse hatte gewiss die Idee, die bezeichneten drei Grundelemente der neuen Welt harmonisch zu einigen und eine diesem grossen Zwecke dienende Ausgleichung von Freiheit und Ordnung herbeizuführen. Er sorgte nach Kräften für die Macht und Dauer seiner Dynastie; seine Gesetzgebung erstreckte sich ebenso auf eine durchgreifende einheitliche Organisation des Reiches, wie auf die Sittlichkeit, die Religion und alle kirchlichen Institutionen. Die wirtschaftlichen Interessen vom grössten bis ins kleinste, Heerstrassen und ihre Sicherheit, Landwirtschaft und Industrie, Wissenschaft und Kunst nahmen in hohem Grade seine Vorsorge in Anspruch. Die Schonung der Stammeseigentümlichkeit, eine kluge Dezentralisation, die häufige Abhaltung von Hof- und Reichstagen beurkunden sein Bestreben, die Anforderungen der Freiheit mit denen der Einheit auszugleichen, seine Gerichtseinrichtungen, die Absicht, jedes Recht gegen Willkür zu schützen, und die bei ihm scharf hervortretende Scheidung von öffentlichen oder Reichs- und persönlichen oder rein dynastischen Angelegenheiten, das Auseinanderhalten von Reichs- und Privatkriegen, von Staats- und Hausgut, zeugen von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er seine politische Stellung auffasste. Aeusserlich und nur seine Regierungszeit betrachtet, scheint sein Streben auch mit grossem Erfolge begleitet gewesen zu sein.

Und doch liegt seine Grösse nicht im Vollbringen, sondern in seinen Ideen und in der Kraft, mit welcher er deren Erfüllung anstrebte. Die Geschichte beweist, dass, wie viel er zu besseren Entwicklungen in Europa beitrug, doch seine Reichseinheit der innern Dauerhaftigkeit, seine Ordnung der Reichsform des staatlichen Charakters entbehrte. Bei aller sittlichen und politischen Hochhaltung des Christentums fasste Karl der Grosse das politische Verhältnis der Kirche in seinem Reiche doch mehr im Sinne Konstantins als in dem der Kirche selbst auf. Sie war ihm eine, wenn auch hochwichtige Anstalt seines Reiches und das Christen-

tum nicht das im Menschen selbst auf Grund mühesamer innerer Aneignung sich frei vollziehende höchste Sittlichkeitsgebot, sondern ein mächtiger politischer Hebel für seine Schöpfung.

Bei der Vielgestaltigkeit des Reichs, bei der Zentrifugalität seiner Teile und bei der sittlichen Zügellosigkeit seiner Glieder konnte diese Auffassung in der Kirche selbst und also auch im Reiche unmöglich Anerkennung und Bestand finden. Wie z. B. auch die Christianisierung der Sachsen zunächst eine politische Notwendigkeit und nur eine Frucht der fürchterlichsten Kriege war, so beruhte auch sein Verhältnis zur Kirche auf deren Schwäche und seiner alles überragenden persönlichen Grösse und Macht und fiel notwendig mit ihr. Imperium und Weltreich aber stellte seine königlich-kaiserliche Majestät auf eine ideale Höhe, welche Minderbegabte, Mindermächtige nicht zu behaupten vermochten und schufen scheinbar reale Unterlagen für die Entwicklung eines neuen Staates, welche viel zu schwankend, zu wenig homogen und zu ausgedehnt waren, als dass sie geeignet gewesen wären, den ohnehin so schweren und doch unentbehrlichen inneren Durchbildungsprozess zu fördern.

So geriet er wohl selbst in manche grosse Widersprüche. Er hat von dem Kaisertum die erhabenste Idee und ordnet sogar nach Uebernahme desselben für das ganze Kaiserreich einen neuen allgemeinen Huldigungseid an. Aber er kann oder will für die Fortsetzung desselben nach seinem Tode keine Anordnungen treffen und das einzige, was er für diese Eventualität thut, ist, abgesehen von einer Anordnung über die Succession in seinen Privatnachlass und die zum Reich gehörigen Sachen seines Besitzes, die Bestimmung eines Teilungsplanes für das Reich, dessen Verwirklichung nur die Vorsehung hinderte. Er tritt dem Partikularismus entgegen, wie den Standesprivilegien; aber er kann nicht umhin, durch Berücksichtigung der Stammesfürsten, durch reiche lehenweise Verleihungen und Mehrungen des Kirchenguts die einheitsfeindlichen Faktoren zu stärken.

Nach ihm zerfällt die Reichseinheit und entartet seine Verwaltungsorganisation. Die durch keine starke Hand mehr gezügelten wilden Leidenschaften wüthen entfesselt durch die nächsten Jahrhunderte, um seinen stolzen Bau bis auf die Fundamente zu zerstören und dem alten Sondertriebe durch eine Menge zufälliger, schnell wechselnder, innerlich meist haltloser Gestaltungen neuen Spielraum zu schaffen, bis endlich die Elemente, Gebiete und Sprachen sich scheiden, und, wenn auch im fortwährenden Kampf erprobte, und vom Glück begünstigte Kräfte zu den Anfängen natürlicherer und festerer Gestaltungen gelangen. Dies führt uns in die zweite Periode.

## 2) Die zweite Periode des Mittelalters reicht vom Ausgang des

elften bis zum Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Sie umschliesst also die Periode der grossen Kaiserdynastien bis zu den grossen Entdeckungen, bis zum Beginn der Reformation und zur Ausbildung des staatlichen Fürstentums. Sie charakterisiert sich in der ersten Hälfte durch die ausgeprägte Doppelnatur des deutschen Königtums (fränkisches Recht) und des römischen Kaisertums (römisches Recht), also eines nach deutschen Rechtsanschauungen höchst beschränkten Königsrechtes über Deutschland und eines absolut unbeschränkten Imperatorenrechtes über die ganze Welt (Deutschland und Rom einschliesslich), ein Gegensatz für den bei der Vereinigung in einer Person keine Ausgleichung denkbar war und durch den die prinzipielle innere Zerrissenheit der Stellung der deutschen Könige und römischen Kaiser allein schon klar ist. Darum sehen wir auch, dass sich die grössten Kaiser in Italien um ihre römisch-kaiserliche, in Deutschland um ihre deutsch-königliche Stellung herunkämpften, und dass dort die germanischen Elemente gegen seine römischen Präentionen ebenso im Felde standen, wie in Deutschland.

Ein zweiter charakteristischer Zug ist die schon in der vorigen Periode angedeutete, nun aber herausgebildete Dualität der Welt in den Formen des Kaisertums und Papsttums und der heisse, von beiden Teilen mit jedem Mittel geführte Kampf um den Vorrang, wobei jedoch nach dem Geiste der Zeit die theologischen Formen und die theokratische Richtung vorherrscht und den wissenschaftlichen und politischen wie sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen den Stempel aufdrückt, ohne verhindern zu können, dass alles Geistige eine politisch-weltliche Modifizierung und Richtung findet.

Charakteristisch ist ferner, und zwar in wirtschaftlicher Hinsicht, für die erste Hälfte dieser Periode, die sich in ihr vollziehende Verwandlung des freien Grundbesitzes und der persönlichen Freiheit in feudalen Grundbesitz und Vasallentum, woran sich eine neue Ständeeinteilung, nämlich die in Ritter und Bauern, in Privilegierte und Nichtprivilegierte, und die Entstehung eines neuen, des dritten Standes, der Stadtbürger, anschliesst. Die in Mitte aller dieser sich anziehenden und abstossenden Elemente nicht mangelnden, nach Gestaltung von Einheiten und Formen mit staatlichem Charakter ringenden Kräfte gingen teilweise in diesem Kampfe unter, teilweise erst aus ihm hervor und wurden dann immer wieder aufs neue von ihm ergriffen.

Schon ganz von unten herauf suchte jeder Stärkere den Schwächeren sich zu unterwerfen, aus mehreren kleineren zur selbständigen Existenz nicht befähigten grössere und lebensfähige Gesamtheiten zu bilden. Es war ein förmliches Strebertum nach Land und Herrschaft, nach Vergrösserung, ein Gründertum für politisch selbständige Existenzen. Und was da neu zusammengescheisst worden, hatte noch

weniger einen Gemeinsinn wie die ganze Nation schon einen nationalen oder ihre Stämme noch einen eigentlichen Stammsinn. Im Gegenteile trotz der äusserlichen Einigung stiessen sie sich nur um so schärfer ab, und der Mangel von lebendigen Verkehrsbedürfnissen und bequemeren Verkehrsmitteln förderte den tiefbegründeten Isolierungsdrang bis in die kleinsten Zusammengehörigkeiten herab.

Gewalt und Vertrag, jede Art privatrechtlicher Erwerbstitel, wie Erbschaft, Tausch, Kauf, Verpfändung, Heirat wurden zu neuen Erwerbungen benutzt und alles so Erworbene, einschliesslich einer etwaigen ehemaligen aber unterdessen entarteten Amtsgewalt, zu einem einheitlichen Machtgebilde von zwei felhaftem rechtlichem Charakter vereinigt, dessen freilich oft nur oberflächlich, nur personaliter unierte Teile sich unter einander feindlicher gegenüberstanden, als einem fremden Herrschaftsgebilde.

Derselbe Rechtsgedanke, der in Verbindung mit der Thatsache des Erwerbs oder der Begründung der Schöpfung, die Succession in dieselbe als den Grund und Boden, in welchem die Dynastie wurzelte, bestimmte, nämlich der der patrimonialen Geblütsfolge, wurde nach und nach und zwar unter fortgesetzter Abschwächung des Wahl- oder Zustimmungsmoments die Grundlage aller Succession in Land und Leute. Es war dies um so natürlicher, als dabei niemand an ein römisch-zivilistisches Eigentum dachte, vielmehr der dem deutschen Grundeigentums- und Immobiliarsuccessionsrechte zu Grund liegende politische Charakter zur Geltung kam. Freilich fehlte es auch diesen Verhältnissen an der nötigen Klarheit und Konsequenz.

Auf der einen Seite sprach man von den landesherrlichen oder landesväterlichen Pflichten; auf der andern Seite teilte man Länder und Würden ins Unendliche und während man sich gelegentlich auf das deutsche politisch geartete Recht und Gewohnheit, wie sie von Alters hergebracht, bezog, scheute man sich nicht, das römische private Recht zu Gunsten fortgesetzter Teilungen, d. h. im Dienste privatrechtlicher Interessen, zur Hilfe zu rufen.

Sowohl in den grösseren staatlichen Gebilden als auch in den kleineren territorialen Herrschaften, die nach Selbständigkeit strebten, war der Gedanke einer staatlichen Einheit noch schwach genug, die Form dafür mangel- und fehlerhaft und vor einer Menge in kleineren Rechtskreisen bestehende Freiheiten ein starker Rechtsschutz der Freiheit überhaupt nicht gegeben.

Am meisten fallen jedoch die Schwierigkeiten auf, welche es hatte, mit der Einheit und Form der *monarchia* im Sinne des Mittelalters oder der Weltherrschaft, dargestellt in der Dualität von Kaisertum und Papsttum und eines weltlichen und geistlichen Rechts. Jedes von diesen beiden hatte nämlich das natürliche Streben nach Alleinherrschaft, nach Beherrschung über das andere, und den damaligen Verhältnissen gemäss

so viel mit sich selbst und mit dem andern zu thun, dass alle untergeordneten Verhältnisse *id est* Staatenbildungsbestrebungen in die Kämpfe derselben gezogen und von ihnen influirt werden mussten.

Bei dem Kaisertum und bei den Faktoren seiner Politik handelte es sich um das Streben, die kaiserliche Würde erblich zu machen, und die entgegenstehenden Kräfte der Kirche und der Welt zu überwinden, ein Bestreben, welches durch die thatsächlichen Erfolge dreier grosser Kaiserdynastien siegreich und gerechtfertigt erschien. Es handelte sich namentlich um die Beseitigung des alten deutschen Wahlelements bei Thronwechseln, um die Ueberwindung der kirchlich-politischen Ansprüche des päpstlichen Stuhles und der aus der Nichterblichkeit des Primats und des römischen Imperatorentums gezogenen Analogie. Die gesetzliche Erblichkeit des Kaisertums — thatsächlich ist bekanntlich lange in dem römischen Imperatorentum ein dynastischer Zug unverkennbar — wäre eine durch keines der drei historischen Elemente der Zeit zu begründende Neuerung gewesen, welche alle lebenden Interessen und Richtungen aufs tiefste hätte ergreifen und verletzen müssen.

Dagegen war für den Erwerb der päpstlichen Würde überhaupt nur ein Rechtstitel, der der Wahl, möglich. Die rechtliche Ordnung dieser Wahl erscheint demnach als das erste Postulat des Papsttums, wenn man es im Zusammenhange mit jenen Zeiten betrachtet. Diese rechtliche Ordnung war aber selbst nach Gregor VII. noch oft bestritten und wahrscheinlich wurde die Streitfrage über das Recht des Kaisers bei der Papstwahl oder des Papstes bei der Kaiserwahl formell niemals auf eine beide Teile bindende Weise endgültig entschieden. Rechnet man dazu, dass auch damals schon über das Verhältnis des Episkopats und der Konzilien zum Primat heftiger Streit stattfand, in welchem wiederum die Ansprüche des Kaisertums hineinspielten, so erkennt man leicht, dass es mit diesen beiden Einheiten bezw. mit der Welteinheit und mit der Ausbildung ihrer Formen übel genug aussah.

Starke Kaiser waren stets geneigt, die Kirche nach der Art von Konstantin oder Karl dem Grossen zu betrachten, und dies, wie sehr sich auch alles geändert hatte, juristisch zu begründen nicht in Verlegenheit. Auf der andern Seite wollte der Papst im Kaiser nur den ihm kraft göttlichen Rechtes zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Christen sehen und ignorierte die öffentliche Pflichtstellung desselben in der irdischen Welt.

Dem Absolutismus und Universalismus, welche Kaiser und Papst in den beiden Welten als ihr göttliches Recht beanspruchten, und dem Gewaltsunterwerfungsprinzip der Fürsten gegenüber lebte in Rom und in den genugsam starken Städten, namentlich in Deutschland und Italien, etwas von der alten volksgemeindlichen Staatsidee fort oder vielmehr wieder auf. Nicht die Trennung vom Papst und Kaiser, wohl aber die Freiheit von der Anwendung der bezeichneten Herrschafts-

prinzipien war der Trieb und das Ziel ihres kommunalen Lebens. Aber so mächtig und natürlich erscheint doch der Gedanke der monarchischen Geburtsfolge, dass wir gerade in den glänzendsten Tagen der mittelalterlichen Stadtstaaten die gesamte öffentliche Gewalt in der Hand je eines Mannes sehen, der, besonders in Italien, hie und da mit dauerndem Erfolg, dazu gelangte, seinen Nachkommen auch rechtlich eine Herrschaft zu sichern, die darum nicht weniger eine monarchische war, weil man sie nicht so nannte.

Finden wir nun in dieser Zeit schon die festen Kerne, aus welchen nach und nach unter den schwersten Kämpfen die neuen Staaten herauswuchsen, so war es nicht mehr das altgermanische Stammfürstentum, auch nicht der alte fränkische Königsbann, sondern die Landes- oder Gutsherrlichkeit über eine aus rechtlich sehr verschieden gearteten Teilen zusammengesetzte reiche und vererbliche Dömanne, an welche sich die Neubildungen anschlossen. Diese zu sichern, zu vermehren, alles in deren Kreis zu ziehen und unter den domanialen Charakter zu stellen, erschien demnach naturgemäss als die Hauptaufgabe für Bestand und Zukunft der Dynastien.

Man mochte sich zu diesem Zweck je nach Umständen und wechselnd des Papstes und des Kaisers bedienen — aber immer nur in der Absicht, sich von den Einwirkungen ihrer Herrschaftsprinzipien frei zu halten. So erklärt sich das Bestreben der Kaiser, abgesehen von einigen Idealisten, ihr Hausgut, das der Päpste, das *patrimonium Petri*, das der italienischen und deutschen Landherrn, ihre Erbbesitzungen, das der Könige von Spanien, England und Frankreich, ihr Krongut zu mehrten, als Pflege zeitgemässer Mittel zur Begründung staatlicher Einheit und Macht wie einer dauernden Staatsform.

Die zweite Hälfte dieser Periode zeigt vor allem eine gewisse Abnahme oder Erlahmung der Schärfe und der Kraft der bezeichneten Gegensätze als notwendige Folge der langen und heissen Kämpfe, eine erkleckliche Abkühlung der Ideen, welche die früheren Jahrhunderte beherrschten.

Man fing an zu erkennen, wie viel Ungeistliches in dem geistlichen Reiche des Papsttums, wie vieles in dem weltlichen Reiche des Kaisers war, was sich von den gewöhnlichsten Bestrebungen der Zeit nur durch eine gewisse äussere Grösse und Umfänglichkeit, nicht durch seinen innern Charakter unterschied. Kaisertum und Papsttum selbst erkannten, dass, wenn sie sich auch nie im Prinzip zu einigen, nie eines das andere im Interesse einheitlicher Weltherrschaft sich unterzuordnen vermochte, nie eine alle Kollisionen ausschliessende Trennung besonderer Machtgebiete für sie zulässig, doch die Fortsetzung des Kampfes in der bisherigen Weise beiden gleich nachteilig werden musste, ja eine solche bei der Veränderung der herrschenden Ideen nachgerade unmöglich

war. So entstand zwischen ihnen ein minder Streitbares und kühleres Verhältnis.

Man begann, kritische, prinzipielle Fragen über die Suprematie und deren Folgen zu übergehen, die vollendeten Thatsachen, wenn auch unter Protest hinzunehmen. War doch jedes von beiden in seinem eigenem Gebiete hinreichend in Anspruch genommen; das Papsttum durch die Gefahren des Korans, der Glaubensspaltung und des Abfalls; das Kaisertum durch die fortwährende Abnahme seiner innern Kraft und durch die Bildung selbständiger mächtiger Nationen, welche sich nicht nur seinem Machtkreise entzogen, sondern auch sich darüber zu erheben, den bisherigen Schwerpunkt der Welt zu verrücken trachteten. Der immer mehr erblassenden Reichsidee gegenüber steigt aus der allgemeinen Verworrenheit der Zustände in fürchterlicher Grossartigkeit die nationale Staatsidee hervor, von mächtig gewordenen Dynastien getragen, entschlossen, mit allen Mitteln den Entscheidungskampf gegen alles Widerstrebende, Feudalität, Klerikalismus, kommunale Selbständigkeit und jede Art von Partikularismus zu übernehmen und durchzuführen.

Das ganze Leben der Nationen soll seine Einheit, sein Wollen und Vollbringen in der Person ihrer Könige, seine Kontinuität in der Nachfolge seines Geblüts finden. Der König hat nicht mehr seinesgleichen (*pairs*) im Lande; die Privilegien der Landesteile können wenigstens gegen die Einheits- oder dynastischen Interessen nicht weiter in Betracht kommen; kein Standesvorrecht verhindert die Konsequenzen der königlichen Unterthanschaft. Alle Gerichtsbarkeit geht nur vom König aus und zu ihm zurück. Die Universalität der Kirche erhält sich nur für die Dogmen und durch Konzessionen an die nationale Eigenart oder, was nun dasselbe, an das königliche Recht (*regale*). Die Städte, lange der erfreulichste Punkt in dieser traurigen Zeit, erkaufen die Erhaltung des Rechts ihrer Selbständigkeit durch Unter- und Einordnung in das Ganze und reiche Geldleistungen.

Der Kaiser, als königlicher Landesherr in seinen Erbstaaten, wurde in dieser Eigenschaft selbst zum gefährlichsten Gegner der kaiserlichen Gewalt und überwiegende Sympathien derselben mit ihren ausser Deutschland gelegenen Interessen trugen, wie die Opposition gegen den italienischen Romanismus, in allen Ländern, so besonders in Deutschland, zur Erweckung und Steigerung der für die politische Gestaltung des Ganzen freilich noch lange unfruchtbar bleibenden nationalen Gefühle bei. Familienverträge, Hausgesetze u. dergl. m., wenn auch zunächst auf den Glanz und die Macht der Dynastien berechnet, beseitigen sowohl die Teilungen der Länder nach patrimonialen oder zivilrechtlichen Grundsätzen, wie, in Verbindung mit einem stehenden Beamtentum und den Haustruppen, den Einfluss der Wahl der Grossen auf die Succession der Geblütsfolge. Und während die goldene Bulle mit der Wahl der deutschen Fürsten als alleinigen Rechtstitel für das Kaisertum die Un-

abhängigkeit dieser Nachfolge vom päpstlichen Stuhl zugleich auch die Ohnmacht des Kaisertums für alle noch folgenden Zeiten grundgesetzlich feststellte, machte sie die Unteilbarkeit der wichtigsten deutschen Territorien, die der weltlichen Kurfürstentümer auch von Todeswegen, und deren Vererbung nach Primogeniturrecht zum ausnahmslosen Prinzip. Allenthalben bricht der staatliche Gedanke mächtig hervor und es entsteht nun der Kampf zwischen historischem Recht und Bedürfnis der Gegenwart, zwischen Beschränkung und Absolutismus der königlichen Gewalt, zwischen patrimonialer und politischer Auffassung derselben — alles innerhalb der Einzelstaaten.

Scheint sich auf diese Weise der Blick nach innen wie nach aussen verengert zu haben, so fand, namentlich gegen Ende der Periode, manche sehr bedeutungsvolle Erweiterung desselben statt. Die Kritik, wenn auch durch das absolute Fürstentum beschränkt, empfing in der Opposition gegen kaiserlichen und päpstlichen Universalismus, durch die Selbständigkeitsbestrebungen der nationalen Könige, mannigfache Förderung. Die Macht und der Reichtum der Fürsten, der Glanz, mit dem sie sich zu umgeben liebten, gewährten Mittel und Gelegenheiten zur Erhebung nationaler Kunst und Wissenschaft, deren Ausgangs- und Zielpunkt nicht mehr Papst und Kaisertum, sondern der auf der wiederlebten Klassizität beruhende Humanismus geworden.

Die fortschreitende Kultur vermehrte die Bedürfnisse der Gesellschaft, also auch die des Verkehrs, der sich erweiterte, bequemer gemacht wurde und viele Schranken der früheren Isolierung niederriss. Hatten hiezu schon früher das Rittertum, insbesondere aber das Städtewesen wesentlich beigetragen, so eröffneten nunmehr die grossen Entdeckungen in der neuen Welt dem menschlichen Geiste unermessliche bisher nicht bekannte Länder mit den kostbarsten und unerschöpfbarsten Reichtümern und Genussmitteln.

So ziehen sich immer zahlreichere und festere Ringe um die Völker, die widerstrebenden Teilkkräfte staatlich zu einigen. Immer mehr erkennt man die Wichtigkeit einer der grossartigen Einheit entsprechenden, dem-Gesamtbedürfnis eines festen und dauerhaften Zusammenhalts genügenden Gestaltung und Machtausstattung ihrer Form.

Wenn aber auch dieses Ziel ganz besonders hervortritt, so vergass man doch keineswegs, auch nach Sicher- und Klarstellung eines Gebietes menschlicher Freiheit nach allen Richtungen des menschlichen Lebens zu denken.

Die Kämpfe der Zeit sind demnach Kämpfe zwischen Einheits- und Freiheitsbestrebungen innerhalb nationaler Grenzen, Kämpfe, welche von seiten der Dynastien mit der Logik ihrer den brennendsten Notständen gewidmeten Macht, von seiten der Völker mit der Logik der christlich biblischen, der menschlichen oder humanistischen Freiheit geführt werden.

---

Die „**Verwässerung des Aktienkapitals**“ in den Vereinigten Staaten. Ueber diesen neuerdings oft erwähnten Gegenstand — Anerbieten neuer Aktien an die bisherigen Aktionäre zu niedrigerem Kurse — bemerkt *Aschrott* in der Anmerkung zu einer früheren Abhandlung in *Schmoller's* Jahrbuch: »Das *watering the stock*« — ist bis in die neueste Zeit hinein in Amerika vielfach zur Anwendung gebracht worden. Es geschieht dies einmal, um ein etwaiges hohes Erträgnis der Gesellschaft den Blicken der Uneingeweihten zu entziehen, sodann in vielen Fällen zu dem Zwecke, einer Anzahl Grossaktionäre auf bequeme Weise eine Majorität in den Generalversammlungen zu verschaffen. Dies letztere hängt mit der eigenartigen Finanzierung der amerikanischen Eisenbahngesellschaften zusammen. Der regelmässige Hergang bei Gründung einer Eisenbahngesellschaft ist nämlich der, dass die Gründer einen minimalen Prozentsatz des Aktienkapitals einzahlen und sich im übrigen das zur Anlage der Bahn erforderliche Geld durch Ausgabe von Prioritäten (*bonds*) verschaffen. Die Aktien (*shares*) bleiben teils in den Händen der Gründer, teils werden sie den Zeichnern auf die Prioritäten als *bonus* gegeben, teils werden sie von den Gründern an Personen und Korporationen, welche man für die Bahn interessieren will, verschenkt. Da nur ein ganz minimaler Betrag auf die Aktien bar eingezahlt ist, so ist ihr Wert nur ein imaginärer; sie sind eigentlich nur Genussscheine, welche zu einem Werte erst dann kommen, wenn die aus dem Erlöse der Prioritäten angelegte Bahn sich so gut entwickelt, dass sie höhere Erträgnisse liefert, als für die Verzinsung der Prioritäten erforderlich ist. Die Aktien sind damit zu Spielpapieren κατ' ἐξοχήν geworden. Vielfache Missstände in der Verwaltung der amerikanischen Eisenbahnen sind darauf zurückzuführen, dass den Inhabern der Aktien, d. i. grossen Spekulanten — und nicht den Besitzern der Prioritäten, mit deren Geld die Bahn gebaut ist und welche die eigentlichen Eigentümer der Bahn sind — die entscheidende Stimme in den Generalversammlungen, insbesondere die Wahl der Direktoren, zufällt. Es ergibt sich daraus von selbst die Gefahr, dass die Verwaltung weniger im Interesse der Prioritätenbesitzer geführt wird, welche ihr Kapital als dauernde Anlage in die Bahn gesteckt haben, als im Interesse von Spekulanten, welche aus einem lediglich vorübergehenden hohen Erträgnisse der Bahn durch Verkauf ihrer infolge eines guten Jahresabschlusses im Kurse in die Höhe getriebenen Aktien einen Nutzen suchen. Ueber den ebenfalls hiermit zusammenhängenden Missbrauch der Erklärung unberechtigt hoher Dividenden vgl. zweiten Jahresber. d. *Interstate Commerce Commission* S. 20: »Declaring a Dividend which has not been earned is among the devices tho which persons who are at once managers of road and stockjobbers resort«.

—e. Die Pyramide der Einkommensteuerklassen einer reichen

**Stadt** — lässt sich aus folg. Angaben über die Einkommenssteuer-  
 ergebnisse Hamburgs im J. 1888 aufbauen. Diese Statistik ergibt nach  
 der Mitteilung des statistischen Bureau der Steuerdeputation in Ham-  
 burg höchst interessante Aufschlüsse über das umgekehrte Verhältnis  
 zwischen Zahl und Leistung der Steuerzahler der verschiedenen Steuer-  
 klassen in einem reichen Gemeinwesen. Die fettgedruckten Verhältnis-  
 zahlen der folgenden Uebersicht reden für sich selbst:

**Nach Klassen der Einkommen.**

Klassen der Einkommen:			Steuerzahler:		Versteuertes Ein- kommen		Steuerertrag	
			Anzahl	in %	Mark	in %	Mark	in %
<b>A. Ohne Aktiengesellschaften.</b>								
Von	600 bis	800 Mark	47 425	<b>37,82</b>	33 197 500	<b>10,25</b>	228 959,50	<b>3,23</b>
Ueber	800 "	1 000 "	20 781	<b>16,46</b>	18 702 900	<b>5,78</b>	119 943,80	<b>1,69</b>
"	1 000 "	2 000 "	33 106	<b>26,26</b>	47 933 800	<b>14,81</b>	333 059,00	<b>4,70</b>
"	2 000 "	3 500 "	10 845	<b>8,60</b>	29 523 700	<b>9,12</b>	319 355,00	<b>4,50</b>
"	3 500 "	5 000 "	4 951	<b>3,98</b>	21 191 600	<b>6,55</b>	332 229,95	<b>4,60</b>
"	5 000 "	10 000 "	4 790	<b>3,80</b>	34 423 000	<b>10,63</b>	905 288,40	<b>12,77</b>
"	10 000 "	25 000 "	2 684	<b>2,13</b>	42 909 300	<b>13,25</b>	1 499 768,80	<b>21,15</b>
"	25 000 "	50 000 "	872	<b>0,69</b>	30 243 100	<b>9,34</b>	1 056 811,70	<b>14,90</b>
"	50 000 "	100 000 "	405	<b>0,32</b>	27 633 500	<b>8,53</b>	967 172,50	<b>13,64</b>
	Ueber	100 000 "	201	<b>0,16</b>	37 936 800	<b>11,74</b>	1 327 919,80	<b>18,73</b>
	Zusammen		126 056	<b>100,00</b>	323 755 200	<b>100,00</b>	7 090 508,15	<b>100,00</b>
	Einkommen unbestimmbar		9 845	—	—	—	493 681,71	—
	Ueberhaupt		135 901	—	—	—	7 584 189,86	—
<b>B. Aktiengesellschaften.</b>								
Von	600 bis	800 Mark	7	<b>2,96</b>	4 900	<b>0,03</b>	35,00 )	<b>0,51</b>
Ueber	800 "	1 000 "	7	<b>2,68</b>	6 300	<b>0,03</b>	42,00 )	
"	1 000 "	2 000 "	26	<b>10,61</b>	41 800	<b>0,33</b>	308,80	<b>0,05</b>
"	2 000 "	3 500 "	25	<b>10,90</b>	70 700	<b>0,38</b>	804,80	<b>0,13</b>
"	3 500 "	5 000 "	13	<b>7,35</b>	78 600	<b>0,43</b>	1 296,00	<b>0,20</b>
"	5 000 "	10 000 "	37	<b>15,10</b>	260 400	<b>1,42</b>	6 753,40	<b>1,80</b>
"	10 000 "	25 000 "	43	<b>19,59</b>	786 700	<b>4,29</b>	27 534,50	<b>4,34</b>
"	25 000 "	50 000 "	21	<b>8,57</b>	730 600	<b>3,98</b>	25 571,06	<b>4,09</b>
"	50 000 "	100 000 "	24	<b>9,80</b>	1 747 300	<b>6,53</b>	61 155,50	<b>9,63</b>
	Ueber	100 000 "	32	<b>18,06</b>	14 614 400	<b>79,68</b>	511 504,00	<b>80,55</b>
	Zusammen		245	<b>100,00</b>	18 341 700	<b>100,00</b>	635 004,80	<b>100,00</b>
	Einkommen unbestimmbar		1	—	—	—	210,00	—
	Ueberhaupt		246	—	—	—	635 214,80	—
<b>C. Ueberhaupt:</b>								
Von	600 bis	800 Mark	47 432	<b>37,52</b>	33 202 400	<b>9,71</b>	228 994,50	<b>2,96</b>
Ueber	800 "	1 000 "	20 788	<b>16,46</b>	18 709 200	<b>5,47</b>	119 985,60	<b>1,66</b>
"	1 000 "	2 000 "	33 132	<b>26,32</b>	47 975 600	<b>14,02</b>	333 367,80	<b>4,32</b>
"	2 000 "	3 000 "	10 870	<b>8,61</b>	29 594 400	<b>8,65</b>	320 159,80	<b>4,14</b>
"	3 500 "	5 000 "	4 969	<b>3,98</b>	21 270 200	<b>6,22</b>	333 525,95	<b>4,32</b>
"	5 000 "	10 000 "	4 827	<b>3,82</b>	34 633 400	<b>10,14</b>	912 041,80	<b>11,89</b>
"	10 000 "	25 000 "	2 732	<b>2,16</b>	43 686 000	<b>12,77</b>	1 527 308,40	<b>19,77</b>
"	25 000 "	50 000 "	893	<b>0,71</b>	30 973 700	<b>9,06</b>	1 802 382,70	<b>14,01</b>
"	50 000 "	100 000 "	425	<b>0,34</b>	29 380 800	<b>8,99</b>	1 028 323,00	<b>13,91</b>
	Ueber	100 000 "	293	<b>0,18</b>	52 611 200	<b>15,98</b>	1 839 423,60	<b>23,61</b>
	Zusammen		126 901	<b>100,00</b>	342 096 900	<b>100,00</b>	7 725 512,85	<b>100,00</b>
	Einkommen unbestimmbar		9 846	—	—	—	493 391,71	—
	Ueberhaupt		136 147	—	—	—	8 219 404,56	—

—e. **Tägliche Arbeitsdauer im Bergbau in England und in Deutschland.** Hierüber hat (vgl. »D. Reichs-A.« 1889, Nr. 92) bei der Reichstagsdebatte über die Gew.O.Novelle der preuss. Handelsminister folgende Mitteilungen gemacht: Nach den eigenen Erhebungen der zwei vom pr. Handelsministerium nach England entsendeten Beamten stellt sich die Arbeitszeit in den englischen Gruben wie folgt: Tifeshire 8½ Stunden, Glasgow-Bezirk 10 Stunden, Northumberland und Durham für die Arbeiter bei der Kohlegewinnung 7 bis 7½ Stunden, für die Förderleute auf der Hälfte der Gruben 10 Stunden, auf der anderen Hälfte 11 Stunden, Yorkshire 8½ bis 8¾ Stunden, Derbyshire 8¾ Stunden, Lancashire 9½ Stunden, Nord-Staffordshire 9½ Stunden, Süd-Staffordshire 9 Stunden, Cleveland 8 Stunden, Nordwales 10 Stunden (wenn nur auf einer Schicht gearbeitet wird), 8 Stunden (wenn auf zwei oder drei Schichten gearbeitet wird), Bristol-Bezirk 10 Stunden, Südwestwales 10 bis 10½ Stunden. — Nach den Angaben des Mr. *Th. Ashton*, Sekretärs der »Miners Federation« von Grossbritannien, beträgt (nach derselben Quelle) die Arbeitszeit des Hauers vor dem Ortstoss

in 1 Falle	12 Stunden,	in 55 Fällen	8 bis 8½ Stunden,
> 2 Fällen	11	> 5	> 7 > 7½
> 38	> 10 bis 10½ Stunden,	> 1 Falle	7 > 7¼
> 67	> 9 > 9½		

Die Schicht der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren war: auf 1 Grube 10½ stündig, auf 63 Gr. 10stündig, auf 65 Gr. 9 bis 9¾ stündig. In Yorkshire: auf 6 Gruben 9 Stunden, auf 19 Gr. 8¼ bis 8½ Stunden, auf 38 Gr. 8 Stunden, auf 31 Gr. 7 bis 7¾ Stunden. Die Arbeitsschicht der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ist zum Teil länger als die der Erwachsenen. Die Schichten der jugendlichen Arbeiter betragen: auf 16 Gruben 10 Stunden, auf 48 Gr. 9 bis 9½ Stunden, auf 51 Gr. 8 bis 8¾ Stunden. — Nach dem Parlamentsbericht vom 8. Juli 1890 hat für die unter Tag beschäftigten Arbeiter die Zahl der täglichen Arbeitsstunden vom Verlassen der Oberfläche bis zur Rückkehr an dieselbe im Durchschnitt für das Königreich 8 Stunden 36 Minuten, die der wirklichen Arbeitszeit vor dem Ortstoss 7 Stunden 25,8 Minuten betragen. — Gegenüber diesen Thatbeständen wies der genannte Hr. Minister darauf hin, dass in einem grossen Teil der preussischen Gruben die achtstündige Schicht exklusive der Ein- und Ausfahrt im Gebrauch ist, und dass junge Leute unter 16 Jahren bei uns unter Tag überhaupt nicht beschäftigt werden. Deutsche Verhältnisse können also einen Vergleich mit den Arbeiterverhältnissen auf den englischen Gruben wohl aushalten. — Aus der älteren westphälischen Bergpolizei entnahm Hr. *v. Berlepsch* die Thatsache, dass die Arbeit vor Ort (ohne die Zeit der Ein- und Ausfahrt) acht Stunden mindestens betrug.

— e. **Zu den Schwierigkeiten der Handarbeitsbeschaffung bei extensiver Bevölkerung und Volkswirtschaft.** — Diesen Gegenstand be-  
 Zeitschr. f. Staatsw. 1891. IV. Heft. 50

leuchtet ein deutscher Konsularbericht des »D. H. G.« aus Kalifornien an der bedeutenden dortigen Obstzucht, wie folgt: »Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Obstbauer in Kalifornien noch immer zu kämpfen hat, und welche sich immer mehr fühlbar macht, je grösseren Umfang die Erzeugung von Obst annimmt, ist der Mangel an Arbeitskräften in der kurzen Obstsaison. Wenn für die Getreideernte Maschinen benutzt werden, welche in wenigen Tagen die Arbeit von Tausenden von Menschenhänden verrichten, so muss beim Einheimsen des Obstes jede einzelne Frucht, was namentlich bei Kirschen, Aprikosen, Trauben und dergleichen zutrifft, mit der Hand gepflückt werden. Die Zeit aber, in welcher die Früchte vom Baume genommen werden müssen, ist sehr kurz bemessen, ebenso muss das Verpacken schnell geschehen. Der Hopfen- und der Weinbauer, der Farmer, der Obstzüchter, die Obstdarren und die Packereien verlangen nun insgesamt zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Arbeiter, jedoch nur für die Dauer der nicht länger als drei Monate umfassenden Saison. Trotzdem zur Bewältigung der Obsternte alle nur erreichbaren Kräfte, auch Kinder und Frauen, herangezogen werden, verfault alljährlich die Ernte von Tausenden von Bäumen, weil es an Händen fehlt, sie zu pflücken. Verschiedene Vorschläge sind zur Abhilfe dieses Uebelstandes gemacht worden, unter anderem der: die Schulferien bis zum Herbst zu verlängern, damit die Kinder in ausgedehnterem Masse beim Obstpflücken verwendet werden können. Arbeitern das ganze Jahr hindurch Beschäftigung zu geben, kennt der Kalifornische Farmer bis jetzt nicht; die im Sommer angenommenen Arbeitskräfte werden vielmehr mit Rücksicht auf die hohen Löhne sofort nach Beendigung der Ernte entlassen. In den übrigen Monaten behilft sich der Farmer alsdann wieder allein.«

**Ueber die Ursachen der ungleich stärkeren Zunahme der katholischen Bevölkerung im preussischen Staate.** — Ueber diesen bedeutenden Gegenstand verbreitet sich in der »Zeitschr. des K. pr. stat. Bur.« (1890, II) von *Fircks* sehr beachtenswert. Die Ergebnisse der Abhandlung sind: »Im preussischen Staate hat von der Beendigung der napoleonischen Kriege bis zum Jahre 1867, also ein halbes Jahrhundert hindurch, die evangelische Bevölkerung stärker als die römisch-katholische zugenommen; seit 1867 ist dagegen die letztere mehr als die evangelische angewachsen. Durch die von 1816 bis 1866 eingetretenen Gebietserwerbungen wurde fast ausschliesslich die Zahl der Katholiken vermehrt, wogegen die im Jahre 1867 eingetretene Erweiterung des Staatsgebietes sowie die 1876 erfolgte Aufnahme des Herzogtumes Lauenburg der evangelischen Bevölkerung sehr viel mehr Zuwachs brachten als der katholischen. Als durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes und dessen spätere Erweiterung zum Deutschen Reiche die mannigfachen Hemmnisse beseitigt worden waren, welche bis dahin den inneren Wanderungen, der Niederlassung, dem Gewerbebetriebe und der

Eheschliessung in einem grossen Teile Deutschlands Schranken gesetzt hatten, da begann sich zwischen dem Norden und Süden, dem Osten und Westen des Reichs ein Bevölkerungsaustausch zu vollziehen, dessen Ergebnisse sich auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bemerklich machen und noch lange nicht abgeschlossen sind. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse erfuhr und erfährt durch diese inneren Wanderungen allmählich bedeutende Veränderungen. Seit 1867 geht in Norddeutschland, seit 1871 im ganzen Deutschen Reiche innerhalb der einzelnen Landesteile langsam aber stetig eine Ausgleichung in der Verteilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse vor sich. Aus Süddeutschland ziehen alljährlich Katholiken nach Hessen, Sachsen und den vorwiegend von Protestanten bewohnten Teilen von Nord- und Mitteldeutschland, während Evangelische von dorthier in ansehnlicher Zahl nach Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen sowie den namentlich von Katholiken bewohnten preussischen Provinzen Westfalen, Rheinland und Hohenzollern wandern. — Die verhältnismässig geringere Zunahme der Juden als der evangelischen bezw. katholischen Bevölkerung erklärt sich für das Reichsgebiet teils aus deren in jüngster Zeit immer häufiger vorkommenden Uebertritten zu einer christlichen Kirche oder zu freien Gemeinden bezw. den Dissidenten, teils als Ueberschuss der Auswanderung über die Einwanderung. Nur im Königreiche Sachsen hat sich seit 1871 die Zahl der Juden ausserordentlich vermehrt und sogar mehr als verdoppelt, während dieselbe im Reichslande inzwischen um nahebei 10 Proz. gegen den ursprünglichen Stand zurückgegangen ist. — Im Deutschen Reiche und ebenso in Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen haben die Römisch-Katholischen seit 1871 weniger als die Evangelischen zugenommen, in Preussen, Sachsen und Hessen dagegen stärker als diese. Besonders in Sachsen wächst die Zahl der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche ausserordentlich rasch an, wozu neben Zuzügen aus Süddeutschland vorzugsweise die starke Einwanderung gewerblicher Arbeiter aus dem angrenzenden Böhmen beiträgt. Auch in Preussen erhöht das Ergebnis der Wanderungen den Bevölkerungsanteil der Römisch-Katholischen. Aus anderen deutschen Bundesstaaten wandern zwar weniger, aus dem Auslande aber erheblich mehr Katholiken als Evangelische nach Preussen ein, wogegen sich unter den aus Preussen Ausgewanderten mehr denn doppelt so viel Evangelische als Katholiken befinden. — Im Deutschen Reiche sind unter den aus dem Auslande eingewanderten Personen wahrscheinlich ebenfalls mehr Römisch-Katholische als Evangelische, da in den im Osten, Süden und Westen angrenzenden Ländern mit alleiniger Ausnahme der Schweiz und Hollands die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche angehört. Es dürfte demnach im Reiche wie in Preussen das Gesamtergebnis der Wanderungen

eine allmähliche Verstärkung des auf die römisch-katholische Kirche entfallenden Bevölkerungsanteils bewirken. — Im preussischen Staate — für das Deutsche Reich sind gleichartige Nachrichten nicht zu beschaffen — wächst auch durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle die römisch-katholische Bevölkerung etwas stärker als die evangelische an. — Die durchschnittliche eheliche Fruchtbarkeit stellt sich sodann bei der römisch-katholischen Bevölkerung etwas höher als bei der evangelischen; doch heirateten von je 1000 Katholiken in neuester Zeit im Durchschnitte jährlich 0,7<sub>8</sub> weniger als von derselben Zahl Evangelischer. Unter den von katholischen Eltern Geborenen befanden sich dagegen etwas weniger Totgeborene als unter den Kindern evangelischer Eltern. Hienach lässt sich die natürliche Bevölkerungsvermehrung durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle innerhalb einer Generation (= 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Jahre) für je 1000 Eheschliessungen bei den Evangelischen auf 1355,9, bei den Römisch-Katholischen dagegen auf 1785,0 Köpfe berechnen. Für das Deutsche Reich dürfte sich der Unterschied in der natürlichen Bevölkerungsvermehrung der beiden vorbezeichneten Bekenntnisgruppen erheblich niedriger stellen, weil sowohl die höhere eheliche Fruchtbarkeit wie die geringere Totgeburtssziffer der katholischen Bevölkerung des preussischen Staates namentlich durch die sehr hohe eheliche Fruchtbarkeit und sehr niedrige Totgeburtssziffer der katholischen Bevölkerung der Provinzen Westpreussen und Posen sowie des Regierungsbezirkes Oppeln, in welchen die Römisch-Katholischen grösstenteils polnischer Abstammung sind, veranlasst werden und unter der evangelischen Bevölkerung des preussischen Staates nur in Ostpreussen (Masuren) und Brandenburg (Wenden), unter der Bevölkerung der übrigen Bundesstaaten dagegen nur noch im Königreiche Sachsen (Wenden und Tschechen) Personen slavischer Abkunft in einigermassen beträchtlicher Menge vorkommen. — Von den Kindern aus konfessionellen Mischehen, und zwar sowohl von den Knaben wie von den Mädchen, wird im preussischen Staate — für das Deutsche Reich sind hierüber statistische Nachrichten gleichfalls nicht vorhanden — nachweislich mehr als die Hälfte der evangelischen Kirche zugeführt. Dies gilt insbesondere auch von den Mischehen zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen. Sogar von den Kindern aus Mischehen zwischen Römisch-Katholischen und Personen eines anderen als des evangelischen Bekenntnisses fällt nur die Minderzahl der römisch-katholischen und fast die Hälfte der evangelischen Kirche zu. — Auch durch Religionswechsel büsst, soweit die hierüber vorhandenen statistischen Nachrichten in diese Vorgänge Einblick gestatten, die römisch-katholische Kirche alljährlich innerhalb des preussischen Staates ungefähr 1600 ihrer Angehörigen an die evangelische Landeskirche mehr ein, als von dieser zu ihr übertreten. — Nach den vorstehenden Ausführungen erklärt sich das seit dem Jahre 1867 beobachtete raschere An-

wachsen der römisch-katholischen als der evangelischen Bevölkerung des preussischen Staates durch deren stärkere Vermehrung infolge grösseren Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle sowie durch die Mehreinwanderung katholischer Ausländer und Mehrauswanderung evangelischer Personen. Die Zunahme der Katholiken würde eine noch schnellere sein, wenn denselben nicht viele aus Mischehen stammende Kinder verloren gingen und zahlreiche Uebertritte aus der römisch-katholischen Kirche zu anderen Glaubensgemeinschaften, insbesondere zur evangelischen Landeskirche und zu den Dissidenten stattfänden. Im Deutschen Reiche nimmt die evangelische Bevölkerung schneller als die katholische zu, und innerhalb des gesamten Reichsgebietes vollzieht sich durch innere Wanderungen allmählich eine Ausgleichung in der Zusammensetzung der Bevölkerung aller einzelnen Landesteile nach dem Religionsbekenntnisse.

—e. **Zu den Ursachen des Blühens der Schweizerischen Uhrenindustrie.** — Laut Bericht im »D. H.A.« war das Jahr 1889 von seltener Gunst für die Schweizerische Uhren- und Musikdosenindustrie. »Es ist nicht zu verkennen«, sagt der Bericht, »dass die Schweizerische Uhrenfabrikation, welche während der letzten 15—20 Jahre mit der ausländischen Konkurrenz hart zu ringen hatte, schliesslich siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist. Sie verfügt jetzt nicht nur über die vollkommensten mechanischen Einrichtungen, worin früher Amerika vielleicht voraus war, sondern hat auch den Vorteil einer seit Generationen in dieser Industrie herangebildeten Bevölkerung, wie sie wahrscheinlich kein anderes Land aufzuweisen hat. Die Konzentration aller Hilfszweige auf einen verhältnismässig kleinen Raum, welche die Fabrikation vollkommen unabhängig vom Auslande macht, ist ein wesentliches Element dieses Erfolges. Weiter hat das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Fabrikanten die Gründung und Erhaltung von nicht weniger als acht Uhrmacherschulen ermöglicht, welche gründlich gebildete Arbeiter heranziehen, was um so wichtiger ist, als die grössere Zahl der in dieser Industrie Beschäftigten nicht die gesamte Kunst verstehen, sondern nur einen kleinen Teil der Uhr mehr oder weniger mechanisch herzustellen vermögen. Aus diesen Schulen, welche zugleich Theorie und Praxis lehren, und in denen neuerdings auch die mechanische Herstellung behandelt wird, gehen die Männer hervor, welche an dem Fortschritt der Uhrmacherei arbeiten und fortwährend Verbesserungen bringen. Diesen Unterrichtsanstalten schliessen sich an die Schulen für Kunstindustrie und Handel, die besonders in Genf eine sehr erfreuliche Entwicklung erfahren, und die staatlichen Einrichtungen auf den Sternwarten zu Genf und Neuchatel zur Beobachtung der Chronometer, mit denen Preisverteilungen verbunden sind, und welche von den besseren Fabrikanten immer mehr benutzt

und gewürdigt werden. Das Reglement der Genfer Sternwarte, welches die höchsten Anforderungen an die zu beobachtenden Chronometer stellt, soll jetzt auch in Neuchatel und anderen Beobachtungsorten eingeführt werden. Im Bereiche der Uhrenindustrie ist im letzten Jahre auch manches Neue aufgetaucht. So ist eine mechanische Vorrichtung erfunden worden, welche leicht auch an geringen Uhren anzubringen sein soll, und welche der Uhr einen sehr genauen Gang verleiht. Zwölf gewöhnliche Uhren, an welchen der Erfinder im Laufe eines Tages die Verbesserung angebracht hatte, wurden auf der Genfer Sternwarte beobachtet und zeigten in der That einen Gang, wie er sonst nur bei feinen Werken erreichbar ist. Näheres ist über die Erfindung noch nicht bekannt geworden, der Erfinder soll indessen beabsichtigen, dieselbe in grösserem Stile auszubeuten. Weiter schlägt ein Ingenieur eine neue Hemmung für Uhrwerke vor, welche nach Ansicht Sachkundiger grosse Vorteile vor der Zylinderhemmung bieten soll, ohne kostspieliger zu sein. — Dass alle diese Verbesserungen mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung. So hat z. B. die nicht magnetisch werdende Uhr (*non magnetic watch*) bis jetzt noch nicht gehalten, was man sich von ihr versprach. Das in Genf von Amerikanern gegründete Haus, welches grosse Massen fabrizieren liess, ist eingegangen, vermutlich aus Mangel an Absatz, und weil die gelieferten Produkte den Erwartungen nicht entsprachen. Die Erfahrung scheint das schon früher von Sachverständigen gefällte Urteil zu bestätigen, dass die unmagnetische Uhr weniger dauerhaft und schwerer zu regulieren ist, und die Beobachtungen auf den Sternwarten beweisen, dass wenn auch einzelne Stücke ein recht gutes Gangresultat liefern, sie im ganzen doch den bisherigen Uhren nachstehen. Dass die Idee, eine nicht magnetisch werdende Uhr herzustellen, bei der immer häufiger werdenden Anwendung der Dynamos eine richtige ist, und besonders die Palladium-Spirale in der Chronometrie gute Dienste leistet, wird indes von sehr kompetenten Fabrikanten anerkannt, und es handelt sich nur darum, eine Metallverbindung zu finden, welche alle Vorteile des Stahles bietet, ohne den Nachteil des Magnetischwerdens zu haben. Es giebt jetzt Maschinen, die das Entmagnetisieren sofort bewirken; eine solche befindet sich in der Uhrmacherschule zu Genf. — Von den ausgeführten Uhren gingen nach Deutschland:

	Stück	Wert in Franken
a. Goldene Uhren . . . . .	227 457	11 494 658
b. Silberne Uhren . . . . .	728 485	10 789 196
c. Metalluhren . . . . .	254 664	2 472 050
d. Uhrwerke und Teile . . . . .	—	574 982
e. Gehäuse in verschiedenen Metallen .	6 400	185 000
	Zusammen 1 217 006	25 514 836

Deutschland bezieht demnach mehr als ein Viertel der von der

Schweizerischen Uhrenindustrie erzeugten Produkte, während es dagegen 12 000 feinere Wanduhren nach der Schweiz lieferte. Kein anderes Land gebraucht annähernd so viel; es gingen im Jahre 1889 nach Oesterreich für etwa 10 Millionen, nach Italien für 6 Millionen, nach Frankreich für 6½ Millionen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika für 8 und nach Grossbritannien für 13 Millionen Franken. Alle anderen Länder bezogen geringere Mengen. — Im Anschluss an die Statistik der Uhrenindustrie ist von Interesse, dass im Jahre 1889 nicht weniger als 2502619 Stück goldene und silberne Uhren von den eidgenössischen Bureaus kontrolliert worden sind. Das Schweizerische wie auch das Deutsche Gesetz über die Kontrolle der Edelmetalle hat sich nach allgemeiner Ansicht der Beteiligten als sehr erfolgreich bewiesen, indem es die unlautere Konkurrenz erschwert, wenn nicht unmöglich macht und die Käufer vor Benachteiligung schützt.

**Die neuere Lage der italienischen Korallenindustrie.** -- Hierüber berichtet (nach dem »D. H. A.«) der Mailänder »Commercio« Folgendes: Die Italienische Korallen-Industrie hat an Bedeutung sehr verloren. Während bearbeitete Korallen in den Jahren 1882 und 1883 im Durchschnitt 800 Lire das Kilogramm galten, war der Preis im Jahre 1888 auf 180 Lire gesunken. Diese Entwertung der Korallen ist durch die Auffindung bedeutender Mengen von Rohmaterial bei Sciacca an der Sizilianischen Küste herbeigeführt worden. Nur die ausgesuchtesten und ganz fehlerfreien Stücke von ansehnlicher Grösse erzielen noch immer hohe Preise, namentlich Stücke von der Grösse und Form eines Taubeneies, welche als Turbanagraffen nach den muhamedanischen Ländern ausgeführt werden. Den stärksten Absatz finden Italienische Korallen in Indien, Aegypten, der Türkei, in China, in Algerien, in Frankreich und Russland; auch nach dem Kongo und dem Kaplande hat sich die Italienische Koralle einen Weg gebahnt. Ein jedes dieser Absatzgebiete verlangt seine besondere Qualität je nach der Verwendung, welche die Koralle in dem betreffenden Lande findet. In Europa ist die Benutzung von Korallen als Schmuck in der Abnahme begriffen.

Die Korallenschleiferei pflegt als Hausindustrie und Handarbeit betrieben zu werden; die Arbeiter, vorwiegend Frauen, erhalten eine gewisse Anzahl roh zugesägter Stücke überwiesen, und liefern dann eine entsprechende Menge Perlen etc. ab. Der Arbeitslohn beträgt im Durchschnitt 0,70 bis 1,50 Lire den Tag für laufende Ware.

Die Italienische Korallenausfuhr gestaltete sich während der Jahre 1883 bis 1888 beiläufig wie folgt:

Jahr	rohe Korallen		bearbeitete Korallen	
	kg	Wert: Lire	kg	Wert: Lire
1883	18 457	461 425	116 571	69 942 600
1888	47 139	1 885 560	84 025	15 124 500

— **Zur amerikanischen Ehestatistik.** (*Carrot D. Wright*, Commissioner of labor: A Report on marriage and Divorce in the United States 1867—1886 Wash. 1889 p. 1074.) — Die neuerliche Bewegung für einheitlichere Gestaltung des Eherechtes in den Verein. Staaten hat zu der *Wright'schen* Arbeit geführt. Für diese Arbeit hat das »Amt für Arbeitsstatistik« die Akten sämtlicher Ehegerichtshöfe benutzen können, und das Material von mehr als 25 Millionen Eheschliessungen und beinahe 329 000 Ehescheidungen sich verschafft. Auf anderem Wege war Material nicht zu erreichen und soweit es erreicht ist, findet es sich (auch nach dem Urteil der »Stat. Monatschr.« der k. k. österr. Zentralk. vom Oktober 1890) trefflich verwertet. — Die Verhältniszahl der Ehescheidungen zu der der Ehen hat sich nach den Ergebnissen der Erhebung während der letzten 20 Jahre erheblich gesteigert, ähnlich wie — nach *Bertillon* (*étude demographique de divorce Paris 1883*) in Europa. — Die Ursachen der Ehelösung in der 20jährigen Periode verhalten sich wie folgt:

	Verschulden seitens des Mannes      der Frau in Fällen	
Ehebruch . . . . .	29 502	38 184
Misshandlungen . . . . .	45 473	6 122
Böswilliges Verlassen . . . . .	75 191	51 485
Trunksucht . . . . .	12 432	1 434
Unterlassung der Fürsorge für den Unterhalt	7 955	—
Zusammen . . . . .	170 553	97 225
Konkurrenz mehrerer Ursachen . . . . .	32 419	7 426
Ohne Angabe . . . . .	13 204	7 889
Im ganzen . . . . .	216 176	112 540

— Die Ehelösungen sind schon im ersten Jahre der Dauer der Ehe häufig: 15 622 auf 32 846 Ehelösungen überhaupt, 21 525 Fälle im 2., 27 769 im 4., 23 082 im 6., 20 227 im 7., 17 630 im 8., 10 608 im 12. 3933 im 20. Jahr der Ehe, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass die Ehen von kürzerer Dauer die weit zahlreicheren sind. — Für 39,4 Prozent der Ehelösungsfälle ist das Vorhandensein von Kindern nachgewiesen. Diese Thatsache hindert jedoch den Antrag der Frauen auf Scheidung nicht; denn während im allgemeinen die Scheidungsklage doppelt so oft von der Frau als vom Manne ausgeht, treten Frauen mit Kindern viermal so oft in Scheidungsklage auf als Männer mit Kindern.